

TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 14 vom 5. Juli 2013

Tg Obergericht, 2013-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2018_Nr._14

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 14 du 5 juillet 2013

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2018 Nr. 14 del 5 luglio 2013

Regeste

Kündigung des Arbeitsverhältnisses; Maximaldauer für Sperrfrist

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat als Schulische Heilpädagogin an einer öffentlichen Volksschule unterrichtet und unterstand damit der RSV VS (§ 1 Abs. 1 RSV VS). Gemäss § 12 Abs. 1 Ziff. 6 RSV VS endet das Arbeitsverhältnis einer schulischen Heilpädagogin bei ordentlicher Kündigung mit dem Eintritt des gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Termins. Die Kündigungsfrist beträgt im überjährigen Anstellungsverhältnis drei Monate. Kündigungstermin ist das Ende eines Semesters, das heisst der 31. Juli oder der 31. Januar (§ 16 Abs. 1 und 2 RSV VS). Gemäss § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS kann Lehrpersonen ausser bei einer fristlosen Kündigung während einer ganzen oder teilweisen Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Unfall oder Krankheit ohne eigenes, mindestens grobfahrlässiges Verschulden, nicht gekündigt werden und zwar während längstens zwei Jahren bzw. bis der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit und Unfall erlischt (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS).

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, entgegen der Auslegung von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS durch die Vorinstanz dauere die Sperrfrist für eine Kündigung nicht maximal zwei Jahre, sondern könne als Folge einer Verlängerung des Lohnfortzahlungsanspruchs auch länger dauern. Sie sei im Zeitpunkt der Kündigung vom 7. März 2016 zu 20% arbeitsunfähig gewesen. Die Sperrfrist gemäss § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS sei in ihrem Fall im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht abgelaufen gewesen. Gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 RRV BesVO erfolge nämlich für die Zeit der Arbeitsfähigkeit eine anteilmässige Verlängerung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung. Die Beschwerdeführerin habe ab dem 12. Mai 2014 eine aufsteigende Arbeitsfähigkeit während mehr als 120 Tagen erreicht. Vom 12. Mai 2014 bis 13. Juli 2014 ergebe sich bei einer 50%igen Arbeitsfähigkeit eine Verlängerung um 31 Tage (62×0.5) und vom 14. Juli 2014 bis 28. September 2014 ergebe sich bei einer 75%igen Arbeitsfähigkeit eine solche um 57 Tage (76×0.75). Vom 29. September 2014 bis 28. September 2015, dem Ende des ersten Jahres, ergebe sich bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit eine Verlängerung um 91 Tage (114×0.8). Daraus ergebe sich eine Verlängerung des ersten Jahres um 179 Tage bzw. bis zum 31. Juli 2015. Am Tag der Kündigung vom 7. März 2016 sei das zweite Jahr der Kündigungssperrfrist gemäss § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS i.V. mit § 36 Abs. 2 Ziff. 1 RRV BesVO noch nicht abgelaufen gewesen, weshalb die Kündigung nichtig sei.

E. 6

§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS lautet wie folgt: „Ausser bei einer fristlosen Kündigung können Lehrpersonen nicht gekündigt werden: (...) 2. während einer ganzen oder teilweisen Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Unfall oder Krankheit ohne eigenes, mindestens grobfahrlässiges Verschulden, und zwar während längstens zwei Jahren beziehungsweise bis der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit und Unfall erlischt (...)“. Entgegen der von der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung ergibt eine Auslegung von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS, dass mit der Formulierung „längstens zwei Jahre“ eine absolute Maximaldauer für die Sperrfrist festgelegt wurde. Zum einen ergibt sich dies aus dem Wortlaut der Bestimmung. Die Formulierung „während längstens zwei Jahren“ würde keinerlei Sinn ergeben, wenn die Frist über zwei Jahre hinaus verlängerbar wäre. Hinzu kommt, dass - worauf das Verwaltungsgericht im in TVR 2007 Nr. 1 publizierten Entscheid hingewiesen hat - der zeitliche Kündigungsschutz und die Lohnfortzahlungspflicht im schweizerischen Recht nicht koordiniert sind. Es ist daher möglich, dass eine Kündigung wegen Ablaufs der Sperrfrist zulässig ist, obgleich die Lohnfortzahlungspflicht andauert (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 4C.315/2006 vom 10. Januar 2007 E. 3.1 zu den entsprechenden Regeln des Obligationenrechts). Bei der in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS vorgesehenen Maximaldauer der Sperrfrist von 2 Jahren handelt es sich somit um eine absolute Frist, die sich nicht in Abhängigkeit des Lohnfortzahlungsanspruchs verlängert.

E. 7

Die Beschwerdeführerin hat am 21. Januar 2014 einen Auffahrunfall erlitten, bei welchem sie sich ein HWS-Schleudertrauma zuzog. Die Zweijahresfrist gemäss § 21 Abs. 1 Ziff. 2 RSV VS lief damit am 20. Januar 2016 ab. Hieraus folgt, dass die von der Beschwerdeführerin angefochtene Kündigung vom 7. März 2016 nach Ablauf der Sperrfrist ausgesprochen wurde und nicht nichtig ist. Unabhängig von der Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Kündigung noch in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war oder nicht, erweist sich der Hauptantrag der Beschwerdeführerin (...) demzufolge als unbegründet. Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2017.128/E vom 10. Januar 2018 × JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.